



Entgelt- und Geschäftsordnung für touristische Leistungen

Präambel

Auf Grundlage der §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 und 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), in Verbindung mit dem § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 14. September 2023 folgende Entgelt- und Geschäftsordnung für touristische Leistungen beschlossen.

§ 1 Allgemeines

1. Die Tourist-Information Burg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Burg. Sie bietet folgende Serviceleistungen an:
 - Individuelle Beratung zur Gestaltung Ihres Aufenthaltes
 - Vermittlung von Unterkünften
 - Vermittlung von Stadt-, Themen- und Erlebnisführungen (Gästeführungen)
 - Vermittlung von Reiseleitern für Busgruppen
 - Verleih von Fahrrädern und E-Bikes
 - Verkauf von Gutscheinen sowie Souvenirs und Literatur zu Burg und Umland
 - Verkauf von Bibertickets (Deutschlandweite Veranstaltungskarten)
 - Verkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen
 - Verkauf von Angelkarten
 - Versand und Herausgabe von kostenfreiem Informationsmaterial
2. Bestandteil dieser Entgeltordnung sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Betrieb der Tourist-Information (AGB Tourist-Information).
3. Die Stadt Burg erhebt für bestimmte Leistungen, die im Einzelnen in § 2 Ziffer 1.2, 1.3 sowie 2.2 aufgeführt sind, Entgelte in Höhe der jeweils angeführten Tarife.
4. Im Einzelfall und nach Ermessen behält sich die Stadt Burg die Durchführung der Angebote sowie den Erlass, die Reduzierung und die Steigerung der Entgelte vor, wenn das Angebot in einem besonderen öffentlichen Interesse steht. Die Erhebung eines Entgeltes von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt.



§ 2 Entgelte

1. Tarife Gästeführungen

1.1 Grundsätzliches

- 1.1.1 Die in § 2 Ziffer 1.2 und 1.3 aufgeführten Entgelte verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer nach § 10 Abs. 1 UstG (Nettobetrag) zuzüglich der Umsatzsteuer nach § 12 UstG.). Die Gesamtsumme entspricht dem Bruttoentgelt. Die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer ist in der jeweiligen Rechnungslegung für die in § 2 Ziffer 1.2 und 1.3 genannten Angebote gesondert auszuweisen.
- 1.1.2 Die Durchführung von Angeboten (Gästeführungen als private Gruppenbuchungen, Gästeführungen als öffentliche Individualleistungen oder Gästeführungen in Form von Reiseleitungen) erfolgt privatrechtlich.
- 1.1.3 Die Entgelte haben ihre Gültigkeit ausschließlich für solche Angebote, bei denen die Stadt Burg als Veranstalter auftritt.
- 1.1.4 Die Durchführung von Angeboten erfolgt grundsätzlich über eine Buchungsbestätigung, welcher alle Modalitäten zur Nutzung regelt.
- 1.1.5 Ermäßigten Tarif lt. § 2 Ziffer 1.3 erhalten: Kinder/Jugendliche im Alter von 7 bis 17 Jahren, Auszubildende, Schüler ab 18 Jahre, Studenten, Bundesfreiwilligen- und Wehrdienstleistende, Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose, Bürgergeld I-II Empfänger, Grundsicherungsempfänger sowie Menschen mit Behinderung ab 50 % mit gültigem Nachweis.
- 1.1.6 Entgeltfrei sind Kinder im Alter bis 6 Jahre sowie Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung mit gültigem Nachweis. Für die schwerbehinderte Person muss ein entsprechendes Entgelt nach § 2 Ziffer 1.3 erworben werden.
- 1.1.7 Bei Gruppenbuchungen mit mehr Personen als unter § 2 Ziffer 1.2 angegeben werden in weitere Gruppen aufgeteilt und sind kostenpflichtig.
- 1.1.8 Bei Gruppenbuchungen wird jede neu begonnene Stunde vollständig berechnet nach § 2 Ziffer 1.2.
- 1.1.9 Die im Vorfeld angegebene Personenzahl bei einer Gruppenbuchung nach § 2 Ziffer 1.2 ist Grundlage für die Berechnung und gilt als Rechnungsbetrag. Sobald tatsächlich weniger Personen bei einer Gruppenbuchung erscheinen, erfolgt keine Rückerstattung. Sofern weitere Personen bei einer



Gruppenbuchung an der Gästeführung teilnehmen, muss der gültige Preis pro Person nach § 2 Ziffer 1.2 nachberechnet werden.

1.2 Gruppenbuchungen (private Gästeführung für Gruppen)

1.2.1	Stadtführung	
	<u>bis 15 Personen</u>	58,82 EUR
	<u>weitere Personen (16. bis 25. Person)</u>	04,20 EUR
1.2.2	Stadtführung für Schulklassen und KITA	
	<u>je Schulklasse / KITA-Gruppe inkl. 3 Begleitpersonen</u>	58,82 EUR
1.2.3	Themenführung	
	<u>bis 15 Personen</u>	67,23 EUR
	<u>weitere Personen (16. bis 25. Person)</u>	04,20 EUR
1.2.4	Themenführung für Schulklassen und KITA	
	<u>je Schulklasse / KITA-Gruppe inkl. 3 Begleitpersonen</u>	67,23 EUR
1.2.5	Erlebnisführung	
	<u>bis 15 Personen</u>	75,63 EUR
	<u>weitere Personen (16. bis 25. Person)</u>	04,20 EUR
1.2.6	Erlebnisführung für Schulklassen und KITA	
	<u>je Schulklasse / KITA-Gruppe inkl. 3 Begleitpersonen</u>	75,63 EUR
1.2.7	Reiseleitung im eigenen Bus	
	<u>je Bus 1 Stunde</u>	58,82 EUR
	<u>je Bus bis 8 Stunden</u>	411,76 EUR
1.2.8	Fremdsprachenzuschlag	
	<u>gilt für Ziffer 1.2, Nummer (1.2.1) bis (1.2.6)</u>	42,02 EUR
1.2.9	Innenbesichtigung Objekte gilt für Ziffer 1.2, Nummer (1.2.1) bis (1.2.7)	
	<u>Historischer Eiskeller</u>	25,21 EUR
	<u>Wasserturm</u>	25,21 EUR
	<u>Kirche St. Nicolai / Kirche Unser Lieben Frauen</u>	25,21 EUR

1.3 Individuelle Leistungen (öffentliche Gästeführung für Individualbesucher)

1.3.1	Stadtführung	
	<u>Erwachsene</u>	05,88 EUR
	<u>Ermäßigt</u>	03,36 EUR
1.3.2	Themenführung	
	<u>Erwachsene</u>	06,72 EUR
	<u>Ermäßigt</u>	04,20 EUR



1.3.3 Erlebnisführung

<u>Erwachsene</u>	<u>07,56 EUR</u>
<u>Ermäßigt</u>	<u>05,04 EUR</u>

2. Tarife Führung Clausewitz Erinnerungsstätte

2.1 Grundsätzliches

- 2.1.1 Die in § 2 Ziffer 2.2 aufgeführten Entgelte sind bis 31.12.2024 nicht steuerbar.
Ab 1.1.2025 sind die Entgelte steuerpflichtig.

2.2 Führung Clausewitz Erinnerungsstätte

2.2.1 Fachführung Ausstellung

<u>bis 5 Personen</u>	<u>15,00 EUR</u>
<u>weitere Personen (6. bis 15. Person)</u>	<u>03,00 EUR</u>
<u>je Schulklasse / KITA-Gruppe inkl. 3 Begleitpersonen</u>	<u>entgeltfrei</u>

§ 3 Inkrafttreten

Diese Entgelt- und Geschäftsordnung für touristische Leistungen tritt nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung (Entgeltordnung für Stadtführungen, die Besichtigung der historischen Gerberei, der Clausewitz-Erinnerungsstätte und der Türme der Stadt Burg) vom 19.06.2003 außer Kraft.

Burg, 15. SEP. 2023


gez. Stark
Bürgermeister

